



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ist der Name Peruginos, des größten Sohnes der Stadt (war aber leider aus Città della Pieve). Wenige Schritte den Corso hinauf schatten zierliche Fensterreihen sich auf dem Pflaster ab (wie machen sie das?), die Fenster der alten Handelskammer sind es, des Collegio del Cambio, in das Peruginos seine besten Bilder gemalt hat, leicht hinschreitende Gestalten aus römischen Sagen und heiligen Legenden (sind bekanntlich scheußlich!). Die Kunst hat der Stadt Peruginos jenen Stempel aufgedrückt, der wie ein Magnet die Pilger Italiens in die stillen Berge Umbriens hineinzieht“ (ein unheimlicher Stempel!). Ein neues Bild. „Zur Nachtzeit treten wir durch das Thor von Assisi. Wahrhaftig, Städte wie diese sollte man zum erstenmale nur bei Nacht betreten, um die Feierlichkeit ihrer erhabnen Größe voll wie einen köstlichen Trank zu genießen.“ Fräulein hat also die bedenkliche Angewöhnung, nächtlicher Weile zu trinken? „Assisi, das Bethlehem des Mittelalters“ ist auch gut. Und weiter pilgert ins Thal der Egeria „der römische Fremdling von heute, wenn er wandern will auf den Spuren des Numa Pompilius.“ Er läßt sich auch von den Juvenalerklärern nicht rauben „den Glauben, daß er wirklich gewandert ist hier, wo Numa vordem sich traf mit der nächtlichen Freundin, und die Erinnerungen, die ihm heilig waren als Knabe.“ Sedenfalls ein recht bedenklicher Knabe! Neu sind ferner die Quellen, die bei Arricia „zum Nemisee herabschluchzen,“ neu die „Frauen Palestrinas mit den wilden Parzengesichtern,“ sollte es vielleicht „milden“ heißen? Doch nein, es folgt „und dem schwarzen Furienhaar.“ Die armen Weiber, daß sie nicht wenigstens blond sind. Was können sie dafür, daß das Fräulein diese leicht erregbare Phantasie hat! „Ein Schweizer in jener malerischen Tracht, die unwillkürlich an Rütli gemahnt, an Wilhelm Tell und tiefgrüne Fluten der Alpenseen, öffnet uns das hohe Gitter.“ Nämlich des Vatikans, wir ziehen es aber vor, nicht weiter mitzugehen. Und der Leser wird auch genug daran haben.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der ambulante Gerichtsstand der Presse. Der Herausgeber der Zukunft, Maximilian Harden, hatte in einer der letzten Nummern seiner Wochenschrift einen Artikel über König Otto von Bayern veröffentlicht. In diesem Aufsatz wurde der geistigen Unmacht des verstorbenen Königs Ludwig II. gedacht, die Lebensweise des geisteskranken Königs Otto geschildert und dieser mit dem geistesumnachteten Philosophen Nietzsche verglichen. Dabei wurde ausdrücklich betont, daß die monarchischen Gesinnungen in Deutschland seit dem Jahre 1848 eine

solche Stärkung erfahren haben, daß auch die Regierung eines geisteskranken Königs ohne Erschütterung des Staatswesens möglich sei. Über den Wert oder Unwert dieses Artikels wollen wir uns hier nicht auslassen. Die in Berlin herausgegebene Wochenschrift wird auch nach München verbreitet. Garden wurde nun am 28. April des laufenden Jahres wegen der in seinem Artikel enthaltenen Übertretung des Paragraphen über den groben Unfug vom Schöffengericht München zu einer Haftstrafe von vierzehn Tagen verurteilt. Das Gericht nahm an, daß der verantwortliche Herausgeber einer Druckschrift wegen eines Preßdelikts nicht nur am Erscheinungsorte der Schrift, sondern überall da strafrechtlich verfolgt werden könne, wo die Schrift verbreitet würde. Es bekannte sich also zu dem sogenannten ambulanten Gerichtsstand der Presse, den die Obergerichte in der Rechtsprechung festgelegt haben. Das erkennende Gericht konnte über diese Rechtsansicht, ohne sich einer Rektifizierung durch die höhere Instanz auszusetzen, so wenig hinaus, wie über die weitere, durch die Rechtsprechung längst bejahte Frage, ob durch die Presse grober Unfug verübt werden könne. Wir wollen uns hier mit der Schuldfrage nicht weiter beschäftigen; das Gericht stellte aus der Art und Weise der Darstellung der Lebensgewohnheiten des geistesumnachteten Königs und aus den im einzelnen gebrauchten Wendungen die gesetzlichen Merkmale fest. Wir wollen uns nur mit der Frage des ambulanten Gerichtsstandes befassen. Die Rechtslage war so: der Herausgeber der Zukunft war an und für sich wegen der in dem Artikel enthaltenen Beleidigung eines Bundesfürsten vor der Strafkammer des Landgerichts in Berlin abzurteilen. Allein die zur strafrechtlichen Verfolgung notwendige Ermächtigung des beleidigten Bundesfürsten lag nicht vor. Die Staatsanwaltschaft in Berlin konnte also nicht einschreiten. Damit hätte die Sache wohl auf sich beruhen können. Dagegen erhob nun die Anklagebehörde in München Anklage beim dortigen Schöffengericht wegen groben Unfugs. Diese neue Anwendung des ambulanten Gerichtsstandes hat nicht nur in der Presse eine umfangreiche Erörterung hervorgerufen, sie ist auch sofort im bayrischen Landtage bei der Beratung des Justizetats zur Besprechung gekommen. Der Justizminister hat eine Einwirkung auf die Anklagebehörde in derartigen Fällen abgelehnt. Wir gestehen offen, es wäre besser gewesen, wenn diese erste Statuirung des ambulanten Gerichtsstandes in Bayern unterblieben wäre. Zur Aburteilung von Preßdelikten — natürlich nicht von Übertretungen, die zum Schöffengericht kompetiren — sind in Bayern kraft eines Sonderrechts die Schwurgerichte zuständig. Freilich sind die Wahrsprüche der Geschworenen in dieser Richtung oft recht eigentümlich; allein man hält in Bayern immer noch die Geschwornengerichte für die höchste Weisheit in der strafgerichtlichen Organisation. Darum wird hier auch über diesen Sondergerichtsstand der Presse mit einer gewissen Empfindlichkeit gewacht. Als nämlich im Jahre 1894 der bayrische Staatsangehörige Freiherr von Thüngen wegen einer in einer Würzburger Zeitung veröffentlichten Beleidigung des Reichskanzlers von Caprivi vor der Strafkammer in Berlin statt vor dem Schwurgericht in Würzburg abgeurteilt wurde, zeigte sich in Bayern eine lebhafteste Bewegung über diese Anwendung des ambulanten Gerichtsstandes, und auch im Landtage kam der Fall zur Besprechung. Nun hat die bayrische Anklagebehörde denselben Weg beschritten, wie damals die preußische im Fall Thüngen. Wir glauben deshalb, daß es mit Rücksicht auf die Presse, die dadurch ja kein Privileg erhält, dringend angezeigt wäre, durch eine Umänderung des § 7 der R.-Str.-P.-O. diesen durch die Praxis geschaffenen ambulanten Gerichtsstand verschwinden zu lassen, der rechtlich und thatächlich nur zu Unzuträglichkeiten führt. Der verantwortliche

Leiter einer Zeitschrift ist niemals sicher, eine Vorladung vor ein Gericht zu bekommen, dessen Sitz er erst auf der Karte suchen muß. Er riskiert auch, vor Richter zu kommen, denen er unter Umständen erst auf dem Wege einer umständlichen Beweiserhebung die Richtung darthun muß, die er in seinem Blatte vertritt, während er bei dem Gerichte des Erscheinungsortes diese Thatfachen als bekannt voraussetzen darf. Im Reichstag ist diese Frage wiederholt angeregt worden, und es ist unsers Wissens auch ein solcher Antrag gestellt. Mit einem Zusatz zu § 7 der R.-Str.-P.-O.: „Für Preßdelikte ist der Gerichtsstand der begangnen That der Ort, an dem die Druckchrift erscheint,“ ist diese Frage zur befriedigenden Lösung gebracht. Sie lehrt sonst immer wieder, verursacht jedesmal großen Lärm, den man in unsern unruhigen Zeiten wohl entbehren kann, und schafft thatsächlich unerquickliche Zustände, die für das Ansehen der Gerichte nicht förderlich sind.

Vauschwindel. Über dies Thema erhalten wir zwei Zuschriften. Herr Otto Koenig in Halberstadt schreibt uns: Das 37. und 38. Heft der Grenzboten brachte einen Aufsatz „Einiges von der deutschen Rechtseinheit,“ worin darauf hingewiesen wurde, wie rechtmäßig man zu einem äußerst billigen halb oder ganz fertigen neuen Hause kommen kann. Es ist das eine alte Geschichte, die schon längst weite Kreise beschäftigt hat. Trotzdem ist bis jetzt alles beim Alten geblieben. Den Bauhandwerkern fehlt jeder gesetzliche Schutz, auf den sie sich berufen könnten, da scheinbar alles rechtlich zugeht und im Bauwesen ein Schwindel überhaupt nicht besteht. Ich will deshalb versuchen, einen für die Gesetzgebung praktischen Vorschlag zu machen.

Beabsichtigt jemand ein neues Haus zu erbauen, so müßte er zunächst verpflichtet sein, die Hypothekengläubiger seiner Baustelle in der Weise zu befriedigen, daß diese ihre Hypothekenvorrechte aufgeben. Kann er deren Einwilligung nicht erlangen, und wäre er auch nicht imstande, diese Hypotheken auszuführen, also gänzlich zu beseitigen, so dürfte er auch nicht die unbedingt notwendige Bauerlaubnis erhalten. Erfüllte aber der Bauherr diese gesetzlichen Bedingungen, so müßte er auf dem Amtsgericht zu Protokoll geben, ob oder wieviel Schulden schon auf der Baustelle lasten. Von diesen Angaben müßte an Gerichtsstelle jeder Einsicht nehmen können, sodaß die thatsächlichen Verhältnisse für niemand ein Geheimnis sein würden.

Nun kann der Bau des neuen Hauses beginnen, denn die Bauhandwerker und Baulieferanten sind nicht mehr von den sonstigen geschäftlichen Verhältnissen des Bauherrn abhängig, und seine allgemein bekannte Schuld, die auf der Baustelle lastet, hat mit allen andern Forderungen, die aus dem Bau hervorgehen, nur gleiche Rechte. Sollten nun die, die für den Neubau geliefert und gearbeitet haben, nicht vollständig befriedigt werden, so müßte in Bezug auf den Neubau ein konkursähnliches Verfahren eingeleitet werden, worin sämtliche Forderungen nach Verhältnis des aus dem Grundstück erzielten Kaufpreises befriedigt würden. Dieses Verteilungsverfahren würde niemand hindern, seine etwa ausgefallenen Forderungen beim Bauherrn noch weiter geltend zu machen.

Nach einer solchen Ordnung der Dinge könnte von einem Schwindel in der That nicht mehr die Rede sein, da sich für niemand irgend ein unberechtigter Vorteil ergibt, denn der Bauherr würde unter Hinzufügung seiner eignen Arbeit nur den Teil des für gemeinschaftliche Rechnung verkauften Hauses bekommen, der nach Bezahlung der darauf lastenden Schulden für ihn übrig bliebe. Unter keinen Umständen würden die Baulieferanten über die pekuniären Verhältnisse des Bauherrn

getäuscht und deshalb betrogen werden, da sie sich vom Anfang bis zu Ende genau darüber unterrichten konnten, denn niemand dürfte an dem Konkurs teilnehmen, der nicht sein Recht dazu nachweisen könnte. Die rechtmäßige Reihenfolge der Hypotheken dürfte erst ein Jahr nach völliger Herstellung des neuen Hauses eintreten, denn es darf wohl angenommen werden, daß dann jeder Lieferant und Handwerker zu seinem vollen Recht gekommen wäre.

Wem nützt eigentlich die große Überproduktion an Neubauten, die ohne Geld oder vielmehr mit dem Gelde der betrogenen Handwerker erbaut werden? —

Von anderer Seite wird geschrieben: Es wird mit Recht über den im Baufach herrschenden Schwindel geklagt. Der „Bauherr“ ist oft ein vermögensloser Spekulant, der im glücklichen Falle den Gewinn einsteckt, beim Mißlingen der Spekulation aber „verdunstet“ und seinen Gläubigern das Nachsehen läßt. Aber dieser Schwindel hätte nicht so lange bestehen können, wenn nicht das Geschäftsgebahren der Bauhandwerker ihn ermöglicht hätte. Hierin liegt der Hauptübelstand. Die Überfüllung des Bauhandwerks mit Arbeitskräften und die dadurch eingetretene starke Konkurrenz hat zu einem leichtsinnigen Geschäftsgebahren geführt. Man prüft nicht genügend die Zahlungsfähigkeit dessen, der die Bauarbeiten vergiebt. Es heißt dann: wir müssen die Arbeit übernehmen, denn sonst übernimmt ein Konkurrent sie. Das leichtsinnige Kreditgeben, das überall im Geschäftsleben zu stark eingerissen ist, leistet dem Bauschwindel Vorschub. Der Schwindler weiß, daß, wenn ein Bauhandwerker nicht für ihn arbeiten will, er leicht einen andern findet, der die Arbeiten übernimmt. Er kann auch höhere Preise versprechen als der solide Hausbesitzer, weil er entweder gar nicht die Absicht hat, zu bezahlen, sondern nur eine Zeit lang auf den ihm geschenkten Kredit hin leben will, oder, wenn er auch zu bezahlen beabsichtigt, doch wegen seiner Vermögenslosigkeit um die Folgen seiner Zahlungsunfähigkeit nicht besorgt zu sein braucht.

„Wenns gut geht, lobt mans.“ Und es ist lange gut gegangen. Die Häuserpreise stiegen. Mancher vermögenslose Spekulant wurde ein reicher Hausbesitzer. Das reizte wieder zur Spekulation, zu tollem Überbieten, bis das kam, was kommen mußte, der „Krach“ oder die Stockung, das Stillstehen und Hinabgehen der Mietpreise und der Häuserpreise, zahlreiche Konkurse von Hausbesitzern und Verluste bei den Bauhandwerkern. Panne und Baiffe lösen einander ab, wenn eine fieberhafte Bauhätigkeit einen Überfluß an Wohnungen erzeugt hat, oder wenn nach einer Zeit der Stockung und bei fortgesetztem Andrang nach der Großstadt wieder ein Mangel an Wohnungen eintritt. In der „guten Zeit,“ der Zeit des Steigens der Preise und der lebhaften Bauhätigkeit, werden viel mehr Wohnungen hergestellt, als durch den Bedarf geboten ist. Vor etwa drei bis vier Jahren war im Umkreise Berlins und in einigen Vororten so stark gebaut worden, daß viele Wohnungen in Berlin leer stehen blieben, und mancher nicht ganz kapitalkräftige Hausbesitzer Konkurs machen mußte. Weil gleichzeitig die Verkehrsverbindungen bequemer geworden waren, zogen viele Bewohner Berlins nach den Vororten hinaus. Die Hausbesitzer in Berlin sträubten sich zwar gegen die Herabsetzung der Mieten, aber schließlich mußten sie sich doch dazu verstehen. Wenigstens hörte das beständige Höhererschrauben der Mietpreise eine Zeit lang auf, die Mietpreise gingen sogar ein wenig herunter. Seitdem aber ist längst eine Gegenbewegung eingetreten. Die leeren Häuserreihen in den Vororten haben sich mit Menschen gefüllt; die massenhaft aushängenden Mietzettel in einigen Straßen Berlins sind verschwunden. Die Mietpreise sind wieder die alten. Die Hauswirte machen vergnügte Gesichter, und die Mieter stimmen die alten Klagen über Tyrannei und Ausbeutung an. Da kommt dann

auch wieder ein kräftigerer Zug in die Bauhätigkeit, und das alte Spiel kann wieder beginnen.

Die Schwankungen der Konjunkturen lassen sich nicht durch Gesetze beseitigen. Es ist unmöglich, die Produktion ganz genau dem Bedarf anzupassen, weil vielfach für einen zukünftigen Bedarf, dessen Umfang sich nicht genau bestimmen läßt, produziert wird. Außerdem wird die Neigung zur Überproduktion durch unsre Zeitverhältnisse besonders begünstigt. Wo nur ein einträgliches Gewerbe zu finden ist, drängt sich eine übergroße Zahl von Arbeitskräften dazu; wo nur ein Gewinn zu erhaschen ist, strecken viele die Hand darnach aus. Ähnlich wie bei der für den Bedarf der Weltwirtschaft produzierenden Industrie ist es bei manchen mit der Industrie in Verbindung stehenden und von ihrem Gedeihen abhängigen Gewerben. Das rasche Wachstum der Großstädte, das hauptsächlich dem Ausblühen unsrer Industrie zu verdanken ist, hat vielen Menschen Vorteil und Gewinn gebracht.

Damit ist aber zugleich die Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse verbunden. Jeder, der sich an dem Wettbewerb um Anteil und Verdienst beteiligt, sollte bedenken, daß die Gesetzgebung ihm nicht ein Recht auf die Fortdauer der reichlichen Arbeitsgelegenheit und des reichlichen Verdienstes sichern kann. Bei dem Jagen nach Gewinn haben natürlich nicht alle denselben Erfolg. Da regt sich der Neid auf die Glücklichen, und die Spekulation wird als unehrenhaft und verwerflich gescholten. Aber die Spekulanten sind nicht eine besondere Klasse von Menschen, die man von der übrigen Menschheit scharf unterscheiden könnte. Ein wenig zu spekulieren halten die wenigsten Menschen für ein Unrecht; die wenigsten sind ganz unempfindlich für den Reiz raschen und mühelosen Gewinnens. Das Bauhandwerk hat den Tanz um das goldne Kalb mitgemacht; es hat mit auf das Steigen der Häuser- und Grundstückspreise spekuliert und an dem Gewinn teilgenommen. Mancher Bauhandwerker hat sich zum Hausbesitzer und Grundstückspekulanten emporgeschwungen. Eine scharfe Grenze läßt sich zwischen dem „ehrfamen“ Handwerker und dem Spekulanten oft gar nicht ziehen. Die Entrüstung über den vielfach von gewissenlosen Hausbesitzern getriebenen Schwindel und Betrug ist berechtigt, und es ist begreiflich, daß die öffentliche Meinung für die geprellten Handwerker Partei ergreift. Aber es sollte doch bedacht werden, daß auch die Solidität des Handwerks unter diesen Verhältnissen stark gelitten hat, und daß es unmöglich ist, die Handwerker vor den Folgen eines leichtsinnigen Geschäftsgebahrens zu schützen. Was immer bei den Vorschlägen zum Schutz der Bauhandwerker herauskommen mag, man thut gut, die Hoffnungen nicht zu hoch zu spannen. Denn der Schwindler, der sich das Ansehen eines leistungsfähigen Mannes zu geben weiß und dadurch den Handwerker zu unvorsichtigem Kreditgeben veranlaßt, wird immer Handhaben finden, das Gesetz zu umgehen.

Volksschulkuriosa. Das Schulturnen hat ja wohl unter anderem den Zweck, einiges von dem Schaden wieder gut zu machen, den der unnatürliche Sitzwang anrichtet. Nicht? Nun höre man und staune! Unser Städtlein hat — wenigstens für die Volksschüler — noch keine Turnhalle; infolgedessen fiel bisher an Regentagen der Turnunterricht aus, und der oben genannte Zweck kam dabei eigentlich nicht zu kurz, denn unsre Buben machen sich aus dem Regen nichts, denken nicht daran, wegen ein paar Tröpflein gleich unterzukriechen, und benutzen jeden Zaun, jedes Geländer und jeden unbespannten Wagen als Turngerät; zugleich machen sie in den Pfützen die Kneippkur. Eines schönen Tages aber verkündigt der Rektor der Knabenschule den Kollegen, ein Zirkular des Kreis Schulinspektors ordne an, daß

in Zukunft die Schüler bei Regenwetter während der ausfallenden Turnstunden in den Klassen zu behalten und mit irgend einem Unterrichtsgegenstande zu beschäftigen seien. Man stelle sich nun die Luft in einem überfüllten Schulzimmer vor nach fünf Unterrichtsstunden, und darin sollen Lehrer und Schüler auch noch von vier bis fünf Uhr sitzen! Und das soll die Turnstunde vertreten! Das wird gleich angenehm sein bei warmem Sommerregen, wo die Feuchtigkeit den Duft verschönert, wie an Wintertagen, wo das Gaslicht das Seinige beiträgt zur Gesundheitsförderung, und wo das einzige Stündchen verloren geht, während dessen Lehrer und Schüler, wenn nicht bei Tageslicht, so doch wenigstens in der Dämmerung Luft schnappen können. Über Mittag müssen, wie die Mütter klagen, kleine Burschen von neun Jahren nicht selten Schularbeiten machen, weil sie sonst des Abends nicht fertig werden.) Unter den Lehrern giebt es schwarze Seelen, denen das vorschrittsmäßige Vertrauen zur väterlichen Gesinnung der Behörde mangelt, und die argwöhnen, man habe die neue Vorschrift nur erlassen, weil man es den Lehrern nicht gönne, daß sie bisher durch den Regen manchmal eine Stunde profitirt hätten. Nun wären ja achtundzwanzig Arbeitsstunden die Woche, zu denen freilich noch Korrekturen (unter anderm allwöchentlich fünfzig bis siebzig Aufsätze), Vorbereitungen, bei den Landlehrern amtliche Schreibereien kommen, an sich noch keine übermäßige Arbeitszeit, aber unterrichten, und zwar in vollen Klassen, ist doch eine etwas anstrengendere Beschäftigung als Bogenschreiben oder Hobeln, und wenn, wie an unserm Orte, eine Klasse achtzig bis neunzig Schüler stark ist, dann hat der Lehrer nach der dritten Stunde für den ganzen Tag genug. Dabei wird eine Intensität des Unterrichts gefordert, von der frühere Zeiten nichts wußten. Früher durften sich Lehrer und Schüler ein wenig gehen lassen; heute müssen die Schüler die ganze Stunde sitzen wie eine Mauer, und nicht eine Minute darf verbummelt werden. Und um zum Schluß den Blick nochmals auf den genannten Zweck zurückzulenken, so sei noch daran erinnert, daß wir in unserm lieben Vaterlande mehr Regentage haben als schöne Tage. Übrigens wird der Gewinn an Gelehrsamkeit, den die Stunden von vier bis fünf bringen können, nicht bedeutend sein. Einen ganz andern Kurs als den auf die Gelehrsamkeit gerichteten scheint eine zweite Neuerung anzudeuten. Bisher wurde der Religionsunterricht in vier, der Naturgeschichtsunterricht in zwei Stunden erteilt, jetzt ist eine Naturgeschichtsstunde gestrichen und die Zahl der Religionsstunden auf fünf erhöht worden. Wenn nun die Feiertage zufällig auf Naturgeschichtstage treffen, so kann es einer Klasse begegnen, daß sie ein paar Wochen hinter einander gar keine Naturgeschichtsstunde hat. Diese Änderung wäre nicht so auffällig, wenn die Behörden nicht eine Zeit lang auf Naturgeschichte und Naturwissenschaften förmlich expicht gewesen wären. Bis vor ein paar Jahren sah es aus, als sollten die Naturwissenschaften den beherrschenden Mittelpunkt des Volksschulunterrichts bilden, und die Lehrer wurden mit Konferenzarbeiten über die besten Methoden der Behandlung dieses und jenes naturwissenschaftlichen Gegenstandes geplagt. Vielleicht handelt es sich bei solchen Änderungen gar nicht um wechselnde Richtungen, sondern bloß um grundsatzlose bürokratische Einfälle. Wenigstens würde es schwer sein, aus einer dritten Änderung, die noch erwähnt werden mag, auf eine Richtung oder einen Grundsatz zu schließen: das Zeichnen soll, anstatt in der dritten, von jetzt ab schon in der zweiten Klasse anfangen, d. h. bei den siebenjährigen. Die Lehrer versichern — und welcher Verständige wäre nicht von vornherein dieser Ansicht! —, daß auch noch bei den achtjährigen der Zeichenunterricht eine unnütze Verschwendung von Mühe und Bleistift sei, und sie wünschten, daß sie die Zeit lieber auf Lesen und

Schreiben verwenden könnten, wofür ihnen in Anbetracht der Überfüllung ihrer Klassen die Zeit zu knapp zugemessen sei. Zum Schluß sei bemerkt, daß die Lehrer nicht wissen, ob die neuen Vorschriften aus dem Kultusministerium oder aus dem Provinzialschulkollegium stammen.

Carlyles Helden. Carlyle hatte die Fähigkeit und auch die Gewohnheit, einen Gegenstand, den er behandeln wollte, solange anzusehen, bis ihm etwas daran anders erschien, als allen frühern Betrachtern. Er war mit ihm ganz vertraut geworden, er sah mehr als sie, die sich vielleicht im grobfinnlichen Verstande viel mehr daran abgemüht hatten. Auf dieser Eigenschaft und ihrer Wirkung beruht der Eindruck seiner Worte, oft über recht unbedeutende Dinge, nicht auf dem Neuen an Stoff, dem bisher Unbekannten. Man lese daraufhin in der sechsten Vorlesung über Helden — der Held als Schriftsteller — seine Betrachtung über das Wunder des Buches, des geschriebnen, das imstande ist, das Lebendigste aus einem Zeitalter, wenn dieses in aller seiner sichtbaren Kultur längst zerstört ist, der fernsten Nachwelt darzubieten, nicht erst des gedruckten, das nur die weite Verbreitung dieses Lebens ermöglicht hat. Das hat jeder von uns ebenso gut gewußt, und mancher hat schon darüber nachgedacht, aber keiner hat es so wunderbar ausgedrückt, wie Carlyle, sodaß, wer es gelesen hat, fortan um dieses „Wunders“ willen seine Bücher noch einmal so gern hat. Carlyle war so beweglich, teilnehmend und parteilos in seinem Denken, daß er uns sogar für Mohamet — den Helden als Propheten — begeistern könnte. Die „Sechs Vorlesungen über Helden, Heldenverehrung und das Heldentümliche in der Geschichte,“ seine ersten, 1840 in London bald nach seiner Übersiedlung aus Schottland gehalten, sind kürzlich deutsch in dritter Auflage — von Neuberger — bei Decker in Berlin erschienen. 1893 erschien die zweite. Man sieht, Carlyle gewinnt immer mehr Boden in Deutschland. Die Ausstattung ist sehr geschmackvoll, und der Druck ausgezeichnet, was man bekanntlich von der ersten Auflage des ganzen Übersetzungswerks nicht sagen konnte. Hätten wir einen Wunsch zu äußern, so wäre es der, wenn er geschäftlich ausführbar wäre, daß einmal von der viel zu wenig gekannten Geschichte Friedrichs des Großen eine neue Auflage der Übersetzung erschiene. Sie könnte sehr gekürzt werden und müßte nur die Glanzpartien aus den drei Kriegen und die prachtvollen Schilderungen der Persönlichkeiten ausführlich geben, zugleich mit kurzen Hinweisen auf etwa geänderte Auffassungen von der Hand eines belesenen und taktvollen Historikers. Es dürfte drei Bände in der Art des vorliegenden geben und könnte großen Nutzen stiften. Fände sich doch eine gemeinnützige Gesellschaft, sich für die Kosten zu verbürgen. Für die Akademien ist es ja natürlich nicht vornehm genug; es würde auch zu ausführlich und darum nachher im Handel zu teuer werden.



Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig